

Geschäftsverzeichnisnr. 7457

Entscheid Nr. 40/2021
vom 4. März 2021

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel 29 § 1 und 38 § 6 Absatz 1 und § 7 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei », gestellt vom Polizeigericht Westflandern, Abteilung Kortrijk.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und F. Daoût, und den Richtern T. Merckx-Van Goey, M. Pâques, Y. Kherbache, T. Detienne und D. Pieters, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Oktober 2020, dessen Ausfertigung am 26. Oktober 2020 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Polizeigericht Westflandern, Abteilung Kortrijk, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen die Artikel 29 § 1 und 38 § 6 Nr. 1 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und Artikel 38 § 7 dieses Gesetzes, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 zur Abänderung von Artikel 38 des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, in Bezug auf die Abhängigmachung der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen von Prüfungen oder Untersuchungen, insbesondere der theoretischen und/oder praktischen Fahrprüfung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den Richter dazu verpflichtet, bei der Verurteilung eines rückfälligen Führers, der nicht über einen Führerschein verfügt (Nicht-Inhaber eines Führerscheins: Verstoß gegen Artikel 30 § 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei) und der einen Verstoß vierten Grades begangen hat, nicht nur eine Strafe (Geldbuße und Entziehung der Fahrerlaubnis) zu verhängen, sondern ebenfalls die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung abhängig zu machen, während der Richter jetzt nicht mehr dazu verpflichtet ist, die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen von Prüfungen oder Untersuchungen abhängig zu machen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt? ».

Am 19. November 2020 haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Mit der ersten Vorabentscheidungsfrage wird der Gerichtshof ersucht, sich zur Vereinbarkeit von Artikel 29 § 1 und 38 § 6 Absatz 1 und § 7 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Straßenverkehrsgesetz) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu äußern, sofern die fraglichen Bestimmungen unterschiedliche Regelungen einführen für einerseits Personen, die den Verkehrsverstoß mit einem Fahrzeug begangen hätten, das für die Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht komme, und andererseits Personen, die den Verkehrsverstoß mit einem Fahrzeug begangen hätten, das für die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht in Betracht komme, wobei der Richter nur in Bezug auf die erste

Kategorie verpflichtet sei, im Rahmen der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis ebenso zugehörige Prüfungen und Untersuchungen aufzuerlegen, ohne dass diese unterschiedliche Behandlung sachlich gerechtfertigt sei.

B.2. Artikel 29 § 1 des Straßenverkehrsgesetz bestimmt:

« Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden und bei einem Unfall fast unvermeidbar zu physischen Schäden führen, und Verstöße, die darin bestehen, einen Haltebefehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße vierten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von 40 bis zu 500 EUR und mit einer Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für eine Dauer von mindestens acht Tagen und höchstens fünf Jahren geahndet. Spricht der Richter die Entziehung der Fahrerlaubnis nicht aus, begründet er diese Entscheidung.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen direkt gefährden, und Verstöße, die darin bestehen, einen Befehl eines befugten Bediensteten zu missachten, als Verstöße dritten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von 30 bis zu 500 EUR geahndet.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass Verstöße gegen die in Ausführung der vorliegenden koordinierten Gesetze ergangenen Verordnungen, die die Sicherheit von Personen indirekt gefährden, und Verstöße, die darin bestehen, Parkerleichterungen für Personen mit Behinderung unrechtmäßig zu nutzen, oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Fahrzeugkennzeichnung, die es ermöglichen, sich der Strafverfolgung zu entziehen, als Verstöße zweiten Grades bestimmen. Diese Verstöße werden mit einer Geldbuße von 20 bis zu 250 EUR geahndet ».

Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetz, ersetzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 und abgeändert durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2019, bestimmt:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige nach einer Verurteilung in Anwendung der Artikel 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt ».

Artikel 38 § des Straßenverkehrsgesetz, eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 und abgeändert durch Artikel 2 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. Mai 2019, bestimmt:

« Der Richter ist nicht verpflichtet, die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der Prüfungen abhängig zu machen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt ».

B.3. Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes verpflichtet den Richter dazu, gegenüber einem Wiederholungstäter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen einer theoretischen und praktischen Prüfung sowie einer ärztlichen und psychologischen Untersuchung abhängig zu machen.

Die Verstöße, für die diese Verpflichtung gilt, sind die Verkehrsverstöße vierten Grades, die schweren Geschwindigkeitsverstöße, das Führen eines Motorfahrzeugs ohne gültigen Führerschein, die Fahrerflucht, das Führen eines Motorfahrzeugs unter Einfluss von Alkohol oder Drogen, das Führen eines Motorfahrzeugs trotz Entziehung der Fahrerlaubnis, die Behinderung der Ermittlung (nämlich durch die Benutzung einer Radarwarnanlage) und die Inbetriebnahme eines Motorfahrzeugs ohne Versicherungsschutz für die zivilrechtliche Haftung.

B.4. In seinem Entscheid Nr. 129/2018 vom 4. Oktober 2018 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.3. Der Gesetzgeber wollte zur Senkung der jährlichen Zahl der Verkehrstoten Maßnahmen ergreifen, die eine langfristige Wirkung haben, und insbesondere wollte er wiederholte Verstöße gegen das Straßenverkehrsgesetz strenger bestrafen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2012-2013, DOC 53-2880/001, S. 3):

‘ Außerdem werden die schwersten Verstöße bei Wiederholung strenger bestraft. Seit der Gesetzesänderung vom 2. Dezember 2011 liegt bereits eine Wiederholungstat vor im Falle der Verbindung des Fahrens unter Einfluss von Alkohol, Trunkenheit und des Fahrens unter Einfluss von Drogen. Jetzt gilt dies auch für Fahrerflucht, Fahren ohne Fahrerlaubnis, Verstöße vierten Grades, die schwersten Geschwindigkeitsübertretungen und die Benutzung eines Radardetektors. Wenn man wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird und erneut einen dieser Verstöße innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren begeht, muss der Richter zwingend die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs aussprechen, neben der Verpflichtung, die theoretische und praktische Prüfung und die ärztliche und psychologische

Untersuchung erneut abzulegen. Die Dauer der zwingenden Entziehung hängt vom “ Ausmaß ” der Wiederholung ab ’ (ebenda, S. 4).

B.4. Artikel 11 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit hat Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Straßenverkehrsgesetzes mit Wirkung zum 15. Februar 2018 wie folgt ersetzt:

‘ Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird ’.

In den Vorarbeiten wird diese Abänderung wie folgt erläutert:

‘ Le paragraphe 6 de l’article 38 traite de la récidive “ croisée ” : la répétition d’une des six infractions les plus graves (sans que cela doive toujours être la même infraction) est plus sévèrement punie. A cette petite liste des six infractions les plus graves, une septième est ajoutée, à savoir conduire sans être couvert par une assurance en responsabilité civile, comme sanctionné à l’article 22 de la loi relative à l’assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs. D’autre part, la sanction plus sévère de la récidive n’est désormais plus exclue au cas où le juge fait application de l’article 37/1. En cas de récidive en matière d’alcool, le juge est donc obligé d’appliquer cumulativement les articles 37/1 et 38, § 6 : un récidiviste en matière d’alcool sera premièrement condamné à au moins trois mois de déchéance et à repasser les quatre examens de réintégration, pour ensuite en cas de réintégration au droit de conduire devoir conduire au moins une année avec un éthylotest antidémarrage (ou ne pas conduire de véhicule à moteur durant cette période). La formulation du paragraphe 6 est légèrement adaptée afin d’exclure des problèmes d’interprétation; le principe de la récidive simple s’applique en cas de nouvelle condamnation dans les trois années qui suivent une première condamnation [définitive] ’ (*Doc. parl.*, Chambre, 2017-2018, DOC 54-2868/001, pp. 24-25).

Diese Abänderung ist für die Beurteilung der Vorabentscheidungsfrage jedoch nicht von Relevanz.

B.5. Die Vorabentscheidungsfrage erwähnt schließlich Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes, so wie durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 eingefügt und am 1. Oktober 2017 in Kraft getreten. Dieser Paragraph lautet:

‘ Der Richter ist nicht verpflichtet, die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auszusprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der Prüfungen abhängig zu machen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt ’.

Infolge dieser Abänderung fällt die Verpflichtung für den Richter weg, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen und die zugehörigen Prüfungen und Untersuchungen anzuordnen,

wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt, wie ein Fahrrad, allerdings bleibt die vorerwähnte Verpflichtung bestehen, wenn der Verstoß durch einen Fußgänger ohne Fahrzeug begangen worden ist. Auf diese in Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes geregelte unterschiedliche Behandlung bezieht sich die Vorabentscheidungsfrage.

B.6. Die Einfügung des Artikels 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes möchte vermeiden, dass die Entziehung der Fahrerlaubnis ausgesprochen werden muss, wenn der Schuldige ein Fahrzeug führt, für das kein Führerschein erforderlich ist. Laut dem Gesetzgeber ist es ‘ sinnlos und nicht gerechtfertigt, einer Person, die keinen Führerschein hat, eine Aussetzung, Prüfungen und Untersuchungen aufzuerlegen ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2014-2015, DOC 54-0440/001, S. 4). Deshalb hebt er ‘ die Verpflichtung des Richters auf, die Entziehung auszusprechen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für eine Entziehung nicht in Betracht kommt. Dies betrifft *de facto* sowohl die nicht motorisierten als auch die motorisierten Fahrzeuge, wie Fahrräder (auch Elektrofahrräder), aber nicht die Kleinkrafträder Klasse A, die im Rahmen der Entziehung der Fahrerlaubnis den Kleinkrafträdern Klasse B gleichgestellt werden, für die ein Führerschein AM erforderlich ist ’ (*Parl. Dok.*, Kammer, 2016-2017, DOC 54-0440/002, S. 3).

Die Bestimmung lässt gleichwohl die Möglichkeit für den Richter offen, eine Entziehung auszusprechen, wenn er dies für erforderlich hält (*ebenda*, S. 2-3).

B.7. Obwohl die durch Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes eingeführte Aufhebung der Verpflichtung des Richters, die Entziehung der Fahrerlaubnis auszusprechen, als solche sachlich gerechtfertigt ist, lässt diese Bestimmung die erforderliche Kohärenz vermissen, weil sie nur gilt, wenn der Verstoß begangen worden ist ‘ mit einem Fahrzeug, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt ’, und nicht, wenn der Verstoß durch einen Fußgänger ohne Fahrzeug begangen worden ist. Dieser Fußgänger befindet sich nämlich in der gleichen Situation wie der Führer eines Fahrzeugs, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt. Die unterschiedliche Behandlung beider Kategorien von Verkehrsteilnehmern ist sachlich nicht gerechtfertigt.

B.8. Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes verletzt folglich die Artikel 10 und 11 der Verfassung, sofern er nicht anwendbar ist, wenn der Verstoß von einem Fußgänger begangen worden ist.

[...]

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage ist bejahend zu beantworten ».

B.5. Dem vorerwähnten Entscheid Nr. 129/2018 lässt sich entnehmen, dass die Aufhebung der Verpflichtung des Richters in Artikel 38 § 7 des Straßenverkehrsgesetzes, im Rahmen der Wiedererlangung der Fahrerlaubnis zugehörige Prüfungen und Untersuchungen aufzuerlegen, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung nicht in Betracht kommt, als solche sachlich gerechtfertigt ist.

Dass diese Aufhebung der Verpflichtung deshalb nicht gilt, wenn der Verstoß mit einem Fahrzeug begangen worden ist, das für die Entziehung in Betracht kommt, was der vorlegende Richter feststellen muss, ist folglich ebenso sachlich gerechtfertigt.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Artikel 29 § 1 und 38 § 6 Absatz 1 und § 7 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » verstoßen nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, 4. März 2021.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen